Amtsblatt

unserer Gemeinde

Callenberg

Kreis Z Falken

Gemeinde Calle
Kreis Zwick Grumbach

Gemeinde Calle
Kreis Zwick
Langenberg

Gemeinde Calle
Kreis Zwick
Langenchursdorf

Gemeinde Calle
Kreis Zwick Meinsdorf

Gemeinde Calle Kreis Zwick

Reichenbach

Gemeinde Callenberg Kreis Zwickau

- Dorf der Generationen -

Ausgabe: 07/2023 – Erscheinungstag 15.07.2023 Auch im Internet unter: www.callenberg.de Kostenloser Anzeiger mit Nachrichten, Anzeigen, amtlichen und nichtamtlichen Informationen











EMPFANG DES BÜRGERMEISTERS 30. JUNI 2023







Aus dem Inhalt:

- 25 Jahre Callenberg
- Grundsteuer / Gewerbesteuer
- Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung Spülung des Leitungsnetzes geplant
- Bühne frei für Zauberei und Theater im Hort
- Nach dem Lauf ist vor dem Lauf ein Rückblick zum zweiten Langenberger Feldlauf

Impressum:

Amtsblatt unserer Gemeinde Callenberg (§2 der Bekanntmachungssatzung vom 29.06.2015)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Callenberg, RH im OT Falken

- Rathausstr. 40, 09337 Callenberg
- Tel.: (03723) 69 99 60
- Fax: 6 99 96 66
- Internet: www.callenberg.de
 Verantwortlich für den Inhalt:
 Bürgermeister Daniel Röthig

Redaktionelle Bearbeitung:

J. Haprich • Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Wir behalten uns vor, Beiträge zu kürzen und zu überarbeiten.

Anzeigen:

layout + design + verlag
• Tel.: (0371) 42 24 31

Satz/Druck:

Druckerei Dämmig Chemnitz

• Tel.: (0371) 41 42 33

Verteilung:

WVD Mediengruppe GmbH

- Tel. (0371) 656-22110
- kostenios an alle Haushalte



KINDERTAG – EIN TAG VOLLER FREUDE UND ÜBERRASCHUNG FÜR UNSERE JÜNGSTEN



Das halbe Jahr 2023 ist vorbei,

in weniger als 6 Monaten ist Weihnachten. Ich möchte Ihnen jetzt keine Angst machen, aber die Zeit vergeht rasend schnell.

Im Juni tagte unser Gemeinderat am 26.06.2023 in öffentlicher Sitzung. In dieser Sitzung wurde der Haushalt der Gemeinde Callenberg vorgestellt. Ich weiß etwas

spät, aber es gab doch die ein oder andere Hürde, die wir noch überspringen mussten, um einen Haushalt aufstellen zu können. Es ist aber in erster Linie kein Problem. Wir mussten uns in unserer Arbeit im Rathaus halt an die Regeln halten, die für die "haushaltlose Zeit" gelten. Diese haben wir befolgt und sind jetzt frohen Mutes, dass wir den Haushalt im Juli beschließen können. Wie Sie auch der "Freien Presse" entnehmen konnten, rechnen wir mit einem dicken Minus in diesem Jahr. Aber wer die letzten Jahre verfolgt hat, wir rechnen immer mit einem Minus in unserer Planung und in den letzten 8 Jahren konnten wir jedes Haushaltsjahr positiv abschließen, auch das letzte Jahr. In diesem Haushaltsjahr ist das Minus nur etwas größer geworden, da spielen insbesondere die Energiepreise, die Erhöhung der Kreisumlage, die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst und die Steigerung der Zuschüsse im Bereich der Betreuung von Kindern eine Rolle. Da kommen ganz schnell über 800.000 € zusammen und die schlagen sich natürlich im Ergebnis nieder. Aber der Gemeinderat und die Verwaltung sind bestrebt, auch das Jahr 2023 positiv abzuschließen. Derzeit liegt der Haushalt aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Im Juni haben wir auch die Vereinszuschüsse beschlossen. Wie Sie wissen hat jeder Verein der Gemeinde Callenberg die Möglichkeit Projektbezogen Förderanträge einzureichen. Dies haben mehrere Vereine wahrgenommen und so konnten wir knapp 14.000 € an finanzieller Unterstützung an die Vereine auszahlen. Auch ein weiterer Beschluss ist im weitesten Sinne eine Unterstützung unserer aktiven Akteure vor Ort in den Ortsteilen. Wie oft sind unsere Verkaufsbuden in den Ortsteilen unterwegs und nun sind sie etwas in die Jahre gekommen. Mit Unterstützung der LEADER Förderregion und dem Kleinprojektefond können wir jetzt neue Hütten beschaffen und das Besondere dabei ist, es sind auch barrierefreie Verkaufshütten dabei. Bei diesen kann die komplette Vorderfront aufgeklappt werden.

Ein weiterer Beschluss, der die Unterstützung der LEADER Förderregion und des Kleinprojektefonds zur Grundlage hat, ist der Beschluss zum weiteren Umrüstung unserer Straßenbeleuchtung auf LED. Wir werden in diesem Jahr die Lampen auf der Hauptstraße in Callenberg, beginnend an der Kreuzung B 180 in Richtung Ebersbach durch den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung austauschen lassen. Durch diese Unterstützung sind wir in der Lage unsere Straßenbeleuchtung stetig umzurüsten. Ziel ist es, dass die komplette Gemeinde mittelfristig fertig umgerüstet ist. Erst haben wir gerade übers Geld gespro-

chen, die Umrüstung hilft uns bares Geld zu sparen bei den Energiekosten.

Im Ortsteil Langenberg haben wir im Block Richtung Fichtenthal die letzte kommunale Wohnung verkauft. Es ist Beschluss des Gemeinderates, dass wir solche "Sprengelwohnungen" verkaufen wollen und uns nur auf den konzentrierten Bestand reduzieren wollen. Dabei möchte ich erwähnen, dass unsere Sozialwohnung das erste Mal im Einsatz war. Es wäre zwar schön und wünschenswert, dass dies ein Einzelfall bleibt. Aber Sie sehen, wir sind vorbereitet und können in Notsituationen eine voll eingerichtete Wohnung zur Verfügung stellen.

In Langenberg haben wir mit einer "Modeerscheinung" aus vergangenen Tagen zu kämpfen. Es war mal IN, Holzgeländer anzuschaffen und aufzubauen. Nur leider hat dabei wohl niemand an die Folgearbeiten und Folgekosten gedacht. Ein Holzgeländer bedarf ständiger Pflege und ist in seiner Haltbarkeit endlich. Diesen Fall haben wir in Falken an der Straße "Am Bach". Dort haben wir jetzt das Material für ein Metallgeländer bestellt und der Bauhof wird zeitnah das Geländer installieren.

Im Juni fand auch der traditionelle "Bürgermeisterempfang" statt. Über 200 Einwohner unserer Gemeinde fanden sich ein. Auch ist es Tradition geworden, an diesem Abend den "Ehrenpokal des Bürgermeisters" an verdiente Einwohner zu verleihen. Auf dem Titelbild sehen Sie ein paar Bilder davon. Ich möchte hier nochmal ganz offiziell Herrn Thomas Grüner aus Reichenbach, Frau Isa Streubel aus Callenberg und Frau Johanna Wendler zu Ihren Auszeichnungen gratulieren. Keiner von den Dreien wusste etwas davon, deshalb war die Überraschung umso größer als unsere Laudatoren über sie sprachen. Alle Drei sind in Ihren Bereichen was Besonderes, aber sie stehen auch nur stellvertretend für alle ehrenamtlichen Aktiven in unserer Gemeinde, denen mein Dank natürlich genauso gilt. Besonders gefreut hat mich aber, dass ich Hannes Röder aus Langenchursdorf etwas besser kennenlernen durfte. Wir haben so viele verschiedene Sportler in den unterschiedlichsten Disziplinen in unserer Gemeinde, welche nicht nur regional erfolgreich sind, sondern auch überregional. Johannes Röder ist so ein Beispiel. Mit seinen 16 Jahren verbringt er die meiste Zeit im Trainingslager, in der Schule und im Internat in Oberwiesenthal. Er ist einer der deutschen Hoffnungen im Wintersport. Im Rennrodeln hat er schon europaweite Erfolge eingefahren und wird im kommenden Jahr bei den Jugendolympischen Spielen in Südkorea teilnehmen. Hätten Sie sich mal träumen lassen ein Callenberger bei Olympia, für mich der absolute Wahnsinn und Hannes hat mir auch versprochen er wird die "Callenberger Fahne" in Südkorea hochhalten. Wir haben Hannes Röder mit 200 € unterstützt und ich möchte an dieser Stelle alle auffordern, die junge Sportler und Sportlerinnen unterstützen wollen, tun Sie das. Da gibt's so viele Talente, aber leider ist die Ausübung meist auch sehr teuer. Im Rathaus und im Bauhof wird es die nächsten Wochen etwas ruhiger. Die Ferienzeit ist losgegangen und damit auch die Urlaubszeit. Deshalb nicht gleich schimpfen, wenn Sie den ein oder anderen Mal nicht gleich erreichen. Ich persönlich werde erst in den Oktoberferien meinen Jahresurlaub nehmen, mein Mann hat in diesem Jahr für uns drei Kroatien gebucht, ich bin mal gespannt. Ich glaube diesen Urlaub habe ich dann auch dringend notwendig, denn wenn ich mir meinen Terminkalender für September anschaue, da ist

AMTLICHER TEIL

Amtsblatt unserer Gemeinde Callenberg - 07/2023



nicht mehr viel frei. Zum Abschluss wünsche ich Ihnen allen eine wunderschöne Urlaubszeit, genießen Sie die Sonne, die schönen Tage und lassen Sie die Seele baumeln.

Zum Ende möchte ich heute mal ein Fürbittengebet unseres Pfarrers Albrecht Matthäus stellen, welches mein stellv. Bürgermeister Herr René Fleischer anlässlich des Festgottesdienstes im Ortsteil Langenberg gehalten hat. Ich finde dieses Gebet sehr gut und wir sollten es vielleicht das ein oder andre Mal sprechen.

Wir bitten Dich für unsere Ortsgemeinden Und unsere Kirchgemeinden. Segne Du Callenberg, Falken, Grumbach, Langenchursdorf, Meinsdorf und Reichenbach Hab Dank für diesen schönen Flecken, auf dem so viele Menschen ihr Leben gelebt haben und auch noch heute leben. Segne die alle Callenberger. Vermeide allen Streit und Gewalt Und schenke ein gutes Miteinander.

Amen

Mit diesem Gebet möchte ich mich für diesen Monat verabschieden

Ihr Bürgermeister



Daniel Röthig

AMTLICHER TEIL

DER FACHBEREICH BÜRGERMEISTERAMT INFORMIERT

Liebe CALLENBERGER,

mit großer Vorfreude und Stolz möchten wir Ihnen das Logo zum 25-jährigen Jubiläum der Gemeinde Callenberg im Jahr 2024 präsentieren! Es soll symbolisch die bedeutsame Geschichte und die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde repräsentieren.

Das Design wurde sorgfältig ausgewählt, um die Verbundenheit unserer sieben Ortsteile als DIE GEMEINDE CALLENBERG zu verdeutlichen und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.

Wir möchten Sie bereits jetzt herzlich dazu einladen, das Festwochenende vom 29.08. bis 01.09.2024 in Ihrem Kalender zu markieren. Dieses besondere Ereignis wird mit einer Reihe von Veranstaltungen und Aktivitäten gefeiert, die für jeden etwas bieten. Es wird uns die Gelegenheit geben, unsere Errungenschaften zu feiern, unsere Vergangenheit zu würdigen und gleichzeitig un-

sere Pläne für eine weiterhin erfolgreiche Zukunft zu schmieden. Wir laden alle Einwohnerinnen und ehemalige Einwohner, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Freunde und Gäste herzlich ein. an diesem Festwochenende teilzunehmen und gemeinsam mit uns auf die kommenden Jahre anzustoßen. Das genaue Programm und weitere Informationen werden in Kürze bekannt gegeben.



DER FACHBEREICH ZENTRALE DIENSTE INFORMIERT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Callenberg, wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Polizeiverordnung der Gemeinde Callenberg lenken. Als verantwortungsbewusste Bewohner unserer Gemeinde ist es unsere Pflicht, die Vorschriften und Bestimmungen zu respektieren, um ein harmonisches und angenehmes Zusammenleben zu gewährleisten.

Insbesondere möchten wir Sie aus aktuellem Anlass noch einmal eindringlich bitten, den Abschnitt 3 der Polizeiverordnung - Schutz vor Lärmbelästigung - zu beachten. Wir sind uns bewusst, dass während der Sommermonate vermehrt Bauarbeiten, Gartenarbeiten, besondere Anlässe sowie Aktivitäten im Freien stattfinden. Jedoch ist es von großer Bedeutung, Rücksicht auf unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu nehmen und unnötige

Lärmbelästigungen zu vermeiden. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zu empfindlichen Strafen führen kann. Unsere Gemeinde strebt danach, ein friedliches und harmonisches Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Bewohnerinnen und Bewohner gleichermaßen wohlfühlen können. Wir appellieren an Ihre gegenseitige Rücksichtnahme. Nehmen Sie bitte auch die Gelegenheit wahr, Ihre Nachbarn und Mitbürgerinnen und Mitbürger auf die Bedeutung dieses Themas aufmerksam zu machen. Gemeinsam können wir eine angenehme Atmosphäre schaffen und das Zusammenleben in unserer Gemeinde weiter verbessern.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis. Zusammen können wir sicherstellen, dass Callenberg ein Ort bleibt, an dem wir uns alle gerne aufhalten und leben.



POLIZEIVERORDNUNG

der Gemeinde Callenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

vom 29.09.2020

Aufgrund von § 32 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. 2019, S. 358, 389), erlässt die Gemeinde Callenberg nach Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.2020 folgende

Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Benutzung von öffentlichen Brunnen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigung durch Tiere
- § 8 Tierfütterungsverbot
- § 9 Allgemeine Verunreinigung

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

Abschnitt 6 - Veranstaltungen

§ 19 Öffentliche Vergnügen und andere Veranstaltungen

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

δ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Callenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport-, Bolz- und Begegnungsplätze, sowie Friedhöfe.
- (3 Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfallund Wertstoffbehälter, Schaukästen sowie weiteres Mobiliar der Gemeinde Callenberg.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Benutzung von öffentlichen Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder es zu entnehmen.

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Schildern, Aufklebern, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Anlagen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche, und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahr-



zeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 6 Tierhaltung

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Warenumschlags oder Ähnlichem.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenführhunde und Jagdhunde im waidgerechten Einsatz.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen, im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Grünflächen, Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenhundeführer.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Tierfütterungsverbot

- (1) Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 verboten.
- (2) Katzenhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Katzen nicht

verwildern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass eine unkontrollierbare Vermehrung des Bestandes nicht erfolgt.

§ 9 Allgemeine Verunreinigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen, wie z. B. Kunststoffbechern, Papptellern, Verpackungen, Flaschen, Papier, Zigarettenschachteln und Zigarettenkippen verboten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - (a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sofern diese genehmigt wurden,
 - (b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 13

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Sport- und Spielstätten

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:
 - a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten,
 - b) zu n\u00e4chtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
 - Wegsperren zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - d) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
 - e) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f) Zechereien zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden,
 - g) Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Weiterhin ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr unzulässig. Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Öffentlich zugängliche Sportund Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht betreten werden.
 - An Sonntagen und Feiertagen ist zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen, samstags ab 18.00 Uhr sowie an anderen Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- und Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt:
 - a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt; ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkoholbzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist (z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen), andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten.
- 2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17

Abbrennen offener Feuer

- Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
 - Keiner Erlaubnis bedürfen Lagerfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Feuerschalen (max. Durchmesser und Höhe der Feuer 1,50 m). Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
 - Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland-Feuerindex (GLFI) bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungsstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.

AMTLICHER TEIL



- (3) Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle, beschichtete oder mit Schmutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Veranstaltungen

§ 19

Öffentliche Vergnügen und andere Veranstaltungen

- (1) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht inner-

- halb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder das Vergnügen untersagt.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend sportlichen, religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Brunnen beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder entnimmt,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentlichen Zwecken dienende Sachen, Einrichtungen, Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder Motor- und Unterbodenwäsche und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt.
 - entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden.
 - entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen.
 - entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt.
 - 7. entgegen § 7 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 - 9. entgegen § 8 Wildtiere und verwilderten Haustieren füttert,
 - 10. entgegen § 9 Kleinabfälle wegwirft,
 - entgegen § 10 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 - entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 - 13. entgegen § 12 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 - 14. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt,



- 15. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. b) nächtigt, campiert oder Zelte oder Campingwagen aufstellt,
- 16. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. c) Wegsperren beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
- 17. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. e) Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.
- 19. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. f) Zechereien veranstaltet,
- 20. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. g) Abfälle entsorgt und Flaschen zerschlägt,
- 21. entgegen § 13 Abs. 2 Sport- und Kinderspielplätze benutzt
- 22. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen, samstags ab 18.00 Uhr sowie an anderen Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
- 23. entgegen § 15 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
- 24. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
- 25. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
- 26. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe a) aggressiv bettelt,
- 27. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe b) durch aggressives Verhalten infolge Alkohol- bzw. Rauschmittelgenusses andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt
- 28. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet,
- 29. entgegen § 17 Abs. 1 ein offenes Feuer ohne Erlaubnis abbrennt.
- 30. entgegen § 17 Abs. 3 andere Materialien abbrennt,
- 31. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 32. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
- 33. entgegen § 19 Abs. 2 ein öffentliches Vergnügen nicht anzeigt
- 34. gegen eine gemäß § 19 Abs. 3 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsisches Polizeibehördengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Polizeiverordnung der Gemeinde Callenberg" vom 27. Februar 2007 außer Kraft.

Callenberg, den 29.09.2020



Röthig, Bürgermeister

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

¹ Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. 4 Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



DER FACHBEREICH FINANZVERWALTUNG INFORMIERT

Grundsteuer / Gewerbesteuer

Wir weisen darauf hin, dass am 15. August 2023 die dritte Vierteljahresrate für Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig ist.

Nichtabbucher werden hiermit an diesen Zahlungstermin erinnert. Bitte weisen Sie zur Verhinderung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen Ihre Zahlungen fristgerecht auf die Gemeindekasse an.

Bitte verwenden Sie bei der Anweisung des Betrages die auf dem Bescheid angegebene Objektnummer, um Fehlbuchungen zu verhindern.

Die Teilnehmer am Lastschriftverfahren bitten wir, ihr Bankkonto so einzurichten, dass Rücklastschriften wegen Nichteinlösung des Abbuchungsbetrages vermieden werden. Bei eventuellen Änderungen der Bankverbindungen bitten wir um sofortige schriftliche Mitteilung an die Gemeindekasse.

Bitte beachten Sie: Diejenigen Steuerpflichtigen, die zur Einreichung eines neuen SEPA-Mandates aufgefordert wurden, müssen dies bis **spätestens 14 Tagen vor Fälligkeit im Original** an die Gemeinde Callenberg geben. Bei späterer Abgabe erfolgt die Abbuchung erst ab der nächsten Fälligkeit, d.h., für die Einzahlung der zuvor fälligen Beträge sind Sie selbst zuständig. Wir weisen vorsorglich auf mögliche Mahngebühren und Säumniszuschläge hin.

Die Bankverbindung der Gemeinde Callenberg lautet weiter:

IBAN: DE51 1203 0000 0001 4123 11

BIC: BYLADEM1001

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000433866

Fachbereich Steuern

DAS BÜRGERBÜRO HOHENSTEIN-ERNSTTHAL INFORMIERT

INFORMATION

über Gruppenauskünfte vor Wahlen, Veröffentlichung von Daten und das Widerspruchsrecht im Bundesmeldegesetz (§ 36 Abs. 2; § 50 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 3; § 42 Abs. 3

Satz 2 iVm § 42 Abs. 2; § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBI. I s.1084)

Rechtskräftig seit dem 01. November 2015, das zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Das Bürgerbüro möchte den Einwohnern der Stadt Hohenstein-Ernstthal zur Möglichkeit des Widerspruches hinsichtlich der Weitergabe von Anschriften folgende Hinweise geben:

Der § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl und Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG,

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art

des Jubiläums. Altersjubilare im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Einwohner, die nicht wünschen, dass ihr Jubiläum in einem oben genannten Medienorgan veröffentlicht wird, haben ebenfalls die Möglichkeit, nach § 50 Abs. 5 BMG ihr Widerspruchsrecht auszuüben.

Nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG,

darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen. Mitgeteilt werden darf deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG,

darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken ihrer Mitglieder auch regelmäßig Daten übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.



§ 36 Abs. 2 BMG

Eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch Ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen (Amtsblatt Oktober). Die betroffenen Personen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auskunft erfolgt nicht, wenn der Betroffene für ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung gemeldet ist.

Gleiches zählt für Einwohner, die mit einer Auskunftssperre belegt sind oder wenn der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten widersprochen hat (Antrag wurde schon einmal gestellt).

Der Widerspruch muss schriftlich per Antrag (siehe Muster) bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 41 gestellt

oder kann im Bürgerbüro, Altmarkt 30 oder in der Außenstelle des Bürgerbüros im Rathaus des Ortsteiles Wüstenbrand, Straße der Einheit 14, abgegeben werden.

Das benötigte Formular für eine Übermittlungssperre ist in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Ebenfalls ist dieses Formular im Internet, http://www.hohensteinernstthal.de/buerger/buerger.htm unter Formulare vorhanden. Sollte es Einwohner geben die Hilfe benötigen können diese auch im Bürgerbüro der Stadt Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 30 vorsprechen dort bekommen Sie das Formular oder die Übermittlungssperre wird gleich vor Ort eingetragen.

Alle Übermittlungssperren die vor dem 01. November 2015 eingegeben wurden behalten in allen Bereichen Ihre Gültigkeit und wurden übernommen.

Richter Leiter Bürgerbüro

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller:		Eingangsstempel:	
	milienname:		
Vorname(n):			
	burtsname:		
Gel	burtsdatum:		
Anschrift:			
	Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übe	ermittlungssperre)	
1	(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörig	ron Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht gkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet g gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c hen.)	
2	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)		
3	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)		
4	der meldepflichtigen Person angehöre	eldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige	
5	Widerspruch gegen die Übermittlung v Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemä	ron Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und ß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)	
(Ort)		(Datum)	
(Unterschrift des Antragstellers)		(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)	

InternetNr.006/2016 BMG Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre



Personaldokumente

(Bitte Termine vereinbaren 03723-402-334)

Wie bereits mehrmals bekannt gegeben wurde, möchten wir wiederholt auf die Pflicht jedes Deutschen hinweisen, dass er im Besitz eines gültigen Personaldokumentes sein muss.

Alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften des Bundesmelde-gesetzes der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, ein Personaldokument (Reisepass oder Personalausweis) zu besitzen und dieses auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen (§1 Abs.1 Satz 1, Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften).

Neben der Pflicht jedes Deutschen ein gültiges Personaldokument zu besitzen, muss er bei der Ein- und Ausreise in bestimmte Länder einen gültigen Pass mitführen und sich damit über seine Person ausweisen (§1 Abs.1 Satz 1 Passgesetz). Sowohl Reisepass als auch Personalausweis werden auf Antrag ausgestellt.

Zur Beantragung dieser Dokumente werden folgende Unterlagen benötigt: Bei ledigen Bürgern die Geburtsurkunde, bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Bürgern das Stammbuch der eigenen Eheschließung (nicht das der Eltern), das im Besitz befindliche Personaldokument und ein neues biometrietaugliches Passbild für einen Reisepass bzw. für einen Bundespersonalausweis (alte nicht biometrische Passbilder werden nicht entgegengenommen).

Bei Beantragung von Dokumenten für Kinder und Jugendliche (Kinderreisepässe, bis 16 Jahre beim Personalausweis und bis 18 Jahre beim Reisepass) wird gleichzeitig eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten benötigt. Dieses Formular ist im Bürgerbüro der Stadt Hohenstein-Ernstthal oder auf der Internetseite der Stadt Hohenstein-Ernstthal zu erhalten. Folgende Gebühren sind bei der Beantragung zu entrichten:

Bundespersonalausweis: unter 24 Jahre 22.80 €

Bundespersonalausweis:

ab 24 Jahre 37,00 € ab 01. Januar 2021

eID Karte:

ab 16 Jahre 37,00 € ab 01. Januar 2021

Reisepass:

unter24 Jahre 37,50 €

Reisepass:

ab 24 Jahre 60,00 €

Sollten Bürger nicht über ein gültiges Personaldokument verfügen, ist das Bürgerbüro berechtigt, dem Betroffenen ein Ordnungsgeld aufzuerlegen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig es unterlässt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen ein Personaldokument ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden (§ 32 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, § 25 Passgesetz).

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Personaldokument nicht als Pfand hinterlegt werden darf. Sowohl der Hinterlegende als auch der Entgegennehmende handeln gesetzwidrig.

Diese Dokumente beantragen Sie bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Bürgerbüro, Stadthaus, Altmarkt 30, während den Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro Hohenstein-Ernstthal:

Montag, Mittwoch, Freitag

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in jeder geraden Woche Sonnabend geöffnet

Samstag

9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Öffnungszeiten Außenstelle Wüstenbrand: Ortschaftsverwaltung Wüstenbrand, Rathaus Wüstenbrand, Straße der Einheit 14

in jeder ungeraden Woche Donnerstag geöffnet

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ihr Bürgerbüro



SONSTIGES



Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Meinsdorf, Langenberg, Falken und Langenchursdorf vom 27.07. bis 04.08.2023, in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr, planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch. Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise.

Folgende Straßen sind betroffen:

24.07.-25.07.2023 - Meinsdorf

Dorfstraße, Langenberger Straße, Rußdorfer Straße 9, 10, Zur Jägersruh

26.07.-27.07.2023 - Langenberg

Alte Dorfstraße, Am Hang, Am Sportplatz, Feldstraße, Hohensteiner Straße 34-137, Meinsdorfer Straße, Thomas-Müntzer-Weg, Zur Langenberger Höhe

28.08.-03.08.2023 - Falken und Langenchursdorf

Am Bach, Am Berg, Am Wasserloch, An der Schäferei, Bräunsdorfer Straße, Callenberger Straße, Erbe, Feldgasse, Gärtnergasse, Goldene Aue, Hohensteiner Straße 1-35, Holzhäuser Straße, Im Grünen Winkel, Kirchsteig, Limbacher Straße 1,3,5, Mühlenweg,

Rathausstraße, Reichenbacher Weg, Schulstraße, Siedlerstraße, Sonnengasse, Talstraße, Turnhallenstraße, Uhlsdorfer Straße, Waldenburger Straße, Wehrsteig

04.08.2023 - Falken

Hohensteiner Straße 20,22,23,25, Reinhard-Rau-Siedlung

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die unvermeidbaren Ablagerungen im Leitungsnetz (Sedimente) zielgerichtet auszutragen. Während der Spülung sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder kurzzeitige Versorgungsunter-brechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte 203763 405 405) zur Verfügung.
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

AUS DEM GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst

▶ Beschluss Nr. 36/2023

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, an die in Callenberg tätigen Vereine eine Förderung in Höhe von insgesamt 13.550,00 € zu zahlen.

▶ Beschluss Nr. 37/2023

Der Gemeinderat beschließt, den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung mit der energetischen Sanierung der öffentlichen Beleuchtung im OT Callenberg zum Angebotspreis von insgesamt 19.079,98 €, im Rahmen des Regionalbudgets 2023 der LEADER-Region Schönburger Land, zu beauftragen.

▶ Beschluss Nr. 38/2023

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zum Erwerb von 5 Markthütten zum Angebotspreis von rd. 15.000,00 € im Rahmen des Regionalbudgets 2023 der LEADER-Region Schönburger Land zu erteilen.

▶ Beschluss Nr. 39/2023

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf von 1.026,24/10.000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flurstück 88/27 Gemarkung Langenberg, Hohensteiner Str. 122/124, verbunden mit dem Son-

dereigentum an der im Erdgeschoss links gelegenen Wohnung und einem Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an einer Garage, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 1 nach erfolgter Ausschreibung zum Höchstgebotspreis von 35.000,00 €. Die Notar- und Gerichtskosten trägt der Erwerber.

Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss des Kaufvertrages beauftragt.

▶ Beschluss Nr. 40/2023

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von Material für Erneuerung des Geländers Am Bach im OT Falken in Höhe von 9.559,26 Euro (brutto).

► Beschluss Nr. 41/2023

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von 130 energieeffizienten LED Leuchtmittel für den Austausch in der Schulturnhalle Langenberg in Höhe von 2.646,92 Euro (brutto).

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am 31. Juli 2023 um 19:00 Uhr stattfinden. Bitte informieren Sie sich dazu im Internet unter www.callenberg.de oder an den Anschlagtafeln in den Ortsteilen. Die Sitzung ist öffentlich.



Wir gratulieren im Juli 2023

OT Callenberg		
Kühnert, Heinz	zum 75.	
Bauch, Angelika	zum 80.	
Wagner, Manfred	zum 80.	
Thieme, Lothar	zum 85.	
OT Langenberg		
Binkele, Martin	zum 80.	
Müller, Friedrich	zum 85.	
Sonntag, Magda	zum 96.	
OT Langenchursdorf		
Doblies, Hannelore	zum 75.	
Weise, Ursula	zum 85.	

OT Reichenbach

Vogel, Hans-Christianzum 75.Thust, Dietmarzum 75.Schubert, Wilfriedzum 85.

Ehejubiläen

Birgit und Reinhard Rudelt 50. Ehejubiläum Dagmar und Ernst Langer 50. Ehejubiläum

In eigener Sache

Bitte nutzen Sie für das einsenden von Texten und Bildern für das Callenberger Amtsblatt die Emailadresse **pressestelle@** callenberg.de

Bei Fragen können Sie sich, zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, an Frau Haprich wenden. Sie erreichen Sie telefonisch unter der Telefonnummer 03723/ 69 99 612 oder per Email an haprich@callenberg. de. Redaktionsschluss für das Amtsblatt 08/2023 unserer Gemeinde ist der 04.08.2023, das Erscheinungsdatum der 19.08.2023. Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden Bei Zustellungsproblemen, in Bezug auf das Amtsblatt unserer Gemeinde, wenden Sie sich bitte direkt an die CVD Mediengruppe (Verteiler) unter der Telefonnummer 0371/65 60.

Für Werbeanzeigen, bzw. private Anzeigen kontaktieren Sie bitte den Verlag direkt unter der Telefonnummer 0371/42 24 31.

Gleichzeitig möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Amtsblätter an folgenden Punkten ausliegen und von den Bürgerinnen und Bürgern dort mitgenommen werden können:

- Rathaus, OT Falken
- Bäckerei Vogel, Rathausstraße 49
- Lebensmittelmarkt Mascher, Rathausstraße 35
- BHG Langenchursdorf, Waldenburger Str. 61
 - Frisörgeschäft Nitzsche,
- Bücherzelle an der KBR Reichenbach, Straße des Friedens 40

Notrufnummern

0800 2305070

0371 451 444

 Polizei
 110

 Feuerwehrnotruf
 112

 Arztnotdienst
 116117

 Apothekennotdienst
 22833

 Wasserversorgung RZV
 03763 405-405

 WAD GmbH
 0172/357 86 36

Energieversorgung Envia M Gasversorgung eins Hohenstein-Ernstthal

Öffnungszeiten Bürgerbüro

(Bitte Termin vereinbaren)

Altmarkt 30, 09337 Hohenstein-Ernstthal Telefon: 03723/402-0, Fax: 03723/402-339 E-Mail: buergerbuero@hohensten-ernstthal.de

Mo. 09.00 – 12.00 Uhr

Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Mi. 09.00 - 12.00 Uhr

Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Sa. in jeder geraden Woche von 09.00 - 11.00 Uhr geöffnet

Wüstenbrand (in jeder ungeraden Woche)

Do. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Callenberg

Rathausstraße 40, 09337 Callenberg/OT Falken Telefon: 03723/699960, Fax: 03723/6999666

Mo geschlossen

Di 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mi geschlossen

Do 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Fr 09:00 Uhr - 12:00 Uhr



KITA / SCHULE / VEREINE / FEUERWEHR

Neuigkeiten aus dem Kindergarten Falkenhorst



Hurra, wir kommen in die Schule!

Lang ersehnt und fleißig mit Zuckerwasser gegossen, erstrahlte unser Zuckertütenbaum im Kitagarten, pünktlich zum Zuckertütenfest der Vorschüler, am 02.06.2023. Die Vorschüler starteten mit einem leckeren Frühstück in den Tag, bevor es mit Bus und Bahn in

den Chemnitzer Tierpark ging. Die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln war bereits das erste Highlight für unsere ABC-Schützen. Ganz aufgeregt ging es von Tiergehege zu Tiergehege und endete schließlich am großen Spielplatz der Pelzmühle.Währenddessen bereiteten die Eltern einen wunderschön dekorierten und aus voller Leckerrein bestehenden Empfang im Falkenhorst vor. Vielen Dank geht dabei an Frau Lenzen, Frau Dick und Frau Seifert für die ganz tolle Organisation und natürlich auch an alle anderen Eltern, die zum Gelingen des unvergesslichen Tages für die Kinder, beigetragen haben. Als die Kinder zum Falkenhorst zurückkehrten, wurde als allererstes der Zuckertütenbaum abgeerntet, ehe man sich auf Abendessen und Co. konzentrieren konnte. Als gegen 20 Uhr alle Eltern nach Hause gingen, stand das größte Highlight des Tages jedoch noch bevor: die Übernachtung im Falkenhorst. Aber natürlich war an Schlafen noch nicht zu denken. Mit einer kleinen Taschenlampenwanderung, Kino und Disco wurde sich der Abend versüßt, eh alle Müde ins Bett fielen. Mit einem zauberhaften Frühstück am Morgen danach, wurde dieses unvergessliche Fest beendet.







Aufgepasst! ABC-Schützen unterwegs!

Bald ist die behütete Kitazeit vorbei und der Ernst des Lebens beginnt. Ein perfekter Zeitpunkt, noch einmal ganz genau auf das Verhalten im Straßenverkehr einzugehen. Aus diesem Anlass besuchte uns die Verkehrswacht am 09.06.2023 im Falkenhorst. Zwei Stunden erfuhren die Kinder alles Wichtige über das richtige Verhalten und die Regeln im Straßenverkehr. Es wurde im Gruppenzimmer ein Zebrastreifen aufgebaut, Straßenschilder besprochen und Ampelmännchen gebastelt. Zu guter Letzt, durften die Kinder im Garten ein paar Runden auf den Elektroautos drehen.







Das Ritterfest war einfach schön!



Vielen Dank an alle Helfer und Sponsoren, die nun schon das 20. Ritterfest (und seit 1990 viele Herbstfeste vorher) ermöglichten. Der Wettergott war uns treu, die aufwendige Dekoration,

die Ritter aus Cainsdorf und die Band Haws & Dark am Abend sorgten für mittelalterlichen Flair. Die Kinder tobten auf der Strohhüpfburg und hatten auch so viel Freude. Das Theaterstück "Aschenputtel", in lustiger Fassung, vom Team der Einrichtung und 2 Gästen gespielt, begeisterte Jung und Alt.

Wir freuen uns jetzt schon aufs nächste Fest, der Termin steht: 1.6.2024



Förderverein "Märchenland in Ritterhand e.V." Waldenburger Straße 77, 09337 Callenberg OT Langenchursdorf











Einladung zur Informationsveranstaltung.

Um alle Anwohner*innen auf dem Laufenden zu halten und Fragen zu beantworten, wird der Landkreis Zwickau gemeinsam mit eins mehrere Informationsveranstaltungen durchführen.

Die Informationsveranstaltungen finden statt:

17.08.2023 / 17:30 Uhr Einlass, 18:00 Uhr Beginn / Parkschänke Tierparkstraße 2, 09212 Limbach-Oberfrohna

28.09.2023 / 17:30 Uhr Einlass, 18:00 Uhr Beginn / Schützenhaus Logenstraße 2, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Es wird – neben vielen Informationen rund um den geplanten Ausbau – vor Ort möglich sein, Ihre digitale Gestattung für einen **förderfähigen Glasfaser-Anschluss** abzugeben.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach vorbei.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Der Breitbandausbau wird im Rahmen der Bundes-Richtlinie für die "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" gefördert.





Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Projektträger des BMDV

in Zusammenarbeit mit









Bühne frei für Zauberei und Theater im Hort!

Im Juni gab es einige Highlights für die Kinder des Hortes. Als Überraschung zum Kindertag stattete uns der Unterhaltungskünstler Armin Klug einen Besuch ab. Der Zauberer sorgte nicht nur für staunende Kinder, er nahm auch einige Nachwuchstalente unter seine Fittiche und zeigte uns, dass jeder Magie erlernen kann. Für die Zauberlehrlinge gab es im Anschluss an die Darbietung Luftballontiere, frisch geknotet aus des Zaubermeisters Hand.

Ende des Monats nahm uns Amelie Hofmann, die im Rahmen ihres Studiums ein Theaterstück mit einigen Kindern des Hortes einstudiert hat, mit ins Mittelalter. In der viertelstündigen Aufführung gingen Bedienstete und Angehörige des Adels unabhängig voneinander auf Spurensuche: Hat wirklich ein Küchenangestellter beim sächsischen Prinzenraub eine Rolle gespielt? In interessanten und toll geschauspielerten Gesprächen wurde dieser Frage auf den Grund gegangen. Die Kinder haben das schwierige Thema gut umgesetzt und können stolz auf ihre Leistung sein! Derzeit bleiben die Hortzimmer meistens geschlossen, denn das Wetter ist einfach zu schön, um nicht ins Freie zu gehen. Die Kinder nutzen die vielfältigen Möglichkeiten, die das Außengelände des Hortes bietet. Außerdem gehen wir regelmäßig ins Birkenwäldchen. Dort kann nach Lust und Laune geklettert, Fußball gespielt oder einfach nur im Schatten der Bäume entspannt werden. Der Platz bietet sich auch für Team- und Kooperationsspiele an, zum Beispiel Wikingerschach oder Fang-die-Flagge.

Die Sommerküche wird ebenfalls rege genutzt. Jede Klassenstufe darf an einem Tag pro Woche in der Sommerküche backen, Obstspieße machen, Quark anrühren oder andere Leckereien zubereiten. Da der Sportplatz dazugehört, können sich die Kin-

der auch bei einem ordentlichen Fußballspiel oder beim Wettrennen austoben. Die Sommerküche bietet außerdem die Möglichkeit, in Ruhe Hausaufgaben machen zu können oder sich in kleine Basteleien zu vertiefen. Eine tolle Ergänzung zum Hortgelände, auf die sich die Kinder jede Woche freuen!

Nun ist es endlich soweit - die Sommerferien sind da! Im Hort haben wir uns einige tolle

Ausflüge und Aktionen überlegt. Für ein abwechslungsreiches, spannendes Ferienprogramm ist also gesorgt.

Highlight wird sicherlich unsere dreitägige Jugendherbergsfahrt werden, für die wir Fördergelder im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit" bekommen. Wir freuen uns auf die schulfreie Zeit und auf viele erinnerungswürdige Momente!

Das Team des Hortes



Nach dem Lauf ist vor dem Lauf – ein Rückblick zum zweiten Langenberger Feldlauf

Am 3.6. fand im Rahmen des Dorffestes Langenberg zum zweiten Mal der Langenberger Feldlauf statt. Der Spendenlauf zugunsten des Fördervereins der Grundschule und des Hortes erfuhr im Vergleich zum Vorjahr jedoch eine gravierende Ände-

rung: Während die Rundenlänge beim ersten Feldlauf stattliche

2,5 Kilometer betrug und teilweise sogar durch den Wald führte, mussten wir dieses Jahr aufgrund der bestellten Felder auf einen Kilometer kürzen. Diese Strecke als Rundkurs durfte maximal zehn Mal absolviert werden, ganz nach eigenem Fitnesslevel, Tagesform oder einfach nach Lust und Laune.

Die 26 Läufer und Läuferinnen - im Vorjahr waren es 15 - haben so eine Gesamtstrecke von 116 Kilometern zurückgelegt, im Schnitt wurden also ungefähr 4,5 Kilometer pro Person gelaufen. Das kann sich sehen lassen!

Die Startgebühr von fünf Euro kam vollumfänglich dem Förderverein und damit den Kindern zugute. Insgesamt sind 252 € an Spendengeldern zusammengekommen, für die neue Spielsachen gekauft oder Ausflüge finanziert werden können.

Der Feldlauf wird nächstes Jahr in die dritte Runde gehen und wir hoffen natürlich wieder auf viele motivierte Sportler und Sportlerinnen und vor allem auf mehr Eltern an der Startlinie, die dieses Jahr leider recht karg vertreten waren.

Das Hortteam bedankt sich bei allen Läufern und Läuferinnen, dem LSV Langenberg/Falken e.V. für die organisatorische Unterstützung und ganz besonders beim Jugendclub Langenchursdorf, die eine großzügige Spende beigesteuert haben!

Matthias Ramtke, Organisator Das Team des Hortes



Einladung zur Mitgliederversammlung des RG+RK- Zuchtverein S 721 Langenchursdorf u. U. e.V.



Sehr geehrte Mitglieder,

zu der am Donnerstag, dem 20. Juli 2023 um 19.00 Uhr im Gasthof Erholung stattfindenden Mitgliederversammlung wird hiermit herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2. Feststellung der Anwesenheit und der ordnungsgemäßen Ladung
- 3. Verlesen der letzten Niederschrift
- 4. Vorbereitung der 28. Rassegeflügelkreisschau
- 5. Zuchtverlauf, Vereinsangelegenheiten
- 6. Mitgliederanliegen
- 7. Verschiedenes

Alle interessierten Gäste sind herzlich willkommen!

Steffen Neukirch Vereinsvorsitzender

Dorffest Langenchursdorf

In nicht einmal mehr zwei Monaten, am 02. September 2023, findet unser alljährliches Dorffest an der Turnhalle in Langenchursdorf statt, Beginn ist 14.00 Uhr. Ob jung, ob alt, klein oder groß, für jeden ist wieder einiges dabei und die Vorbereitungen laufen. Wie jedes Jahr gibt es auch diesmal wieder Neuerungen, zum Beispiel soll es einen Teamwettbewerb der verschiedenen Ortsteile Callenbergs geben, bei dem mehrere Disziplinen bewältigt werden müssen. Wer Interesse hat in diesen Teams mitzumachen meidet Euch einfach bei Eurem jeweiligen Ortschaftsrat. Auch werden sich wieder verschiedene Vereine präsentieren,

Tanzvorführungen wird es geben, Spiele für Groß und Klein, außerdem findet wieder eine Einweihung vor der Turnhalle statt. Es ist zudem ein Shuttle zwischen Dorffest und Agrargelände (DPD) geplant, da dort die Jugendfeuerwehr ihr 10jähriges Bestehen feiert. Wir hoffen, die Baustelle an der Wolfsschlucht macht uns da keine allzu großen Probleme. Mehr Infos dann in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes.

Der Ortschaftsrat Langenchursdorf

Einladung für alle Oldtimerfreunde



Hallo liebe Oldtimerfreunde,

unser nächstes Treffen in der Gaststätte "Erholung" in Langenchursdorf findet am **Donnerstag,** dem 27. Juli 2023 um 19.30 Uhr statt.

Swen Junghans

Tierheimfest

Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde.

wir freuen uns, Sie herzlich zum 25. Tierheimfest des Tierschutzvereins Hohenstein-Ernstthal e.V. einzuladen! Am 19.08.2023 öffnen wir die Tore unseres Tierheims Langenberg von 10:00 bis 18:00 Uhr, um gemeinsam einen unvergesslichen Tag zu erleben. Das Tierheimfest ist nicht nur ein besonderes Jubiläum, sondern auch eine Gelegenheit, unsere Arbeit für den Tierschutz zu feiern und unsere Fellnasen in den Mittelpunkt zu stellen.

Wir freuen uns darauf, Sie am 19.08.2023 im Tierheim Langenberg willkommen zu heißen!

Mit tierisch herzlichen Grüßen,

Susanne Hempel vom Vorsitzende des Tierschutzvereines Hohenstein-Ernstthal e.V.





Eine sehr gelungene Veranstaltung

Erstmals gab es ein Straßenfest auf der Bergstraße im OT Reichenbach. Die anfängliche Skepsis einiger Anwohner war schnell verflogen. Es wurde für alle Altersgruppen ein tolles und unterhaltsames Programm von nachmittags bis spät in die Nacht geboten. Da konnte selbst der Regen keinen Abbruch für die gute Stimmung machen. Alle Gäste sind sich einig, das sollte auf alle Fälle im kommenden Jahr wieder holt werden und wie schon manch andere Veranstaltung bei uns zur Tradition werden.

Die Schulspatzen der Grundschule und die Tanzgruppe vom Faschingsverein Callenberg zeigten ihr Können, Kinder schminken, Reiten und ein kleines Kettenkarussell waren da und Musik vom Feinsten und natürlich lecker Essen und gekühlte Getränke. Besten Dank allen Helfern und Organisatoren. Besonderen Dank der Familie Neubert mit ihrer Firma Socialize yourself als Ausrichter und den Mitgliedern vom Jugendclub Reichenbach. Sie bauten Möbel und erhalten den Erlös der Veranstaltung.







Anzeigen

NACHRUF

Wir trauern um unsere liebe Sportlerin und treue Seele Frau

Barbara "Bärbel" Martin

Mit großer Trauer und tiefem Bedauern nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Sportkameradin Bärbel, die uns viel zu früh verlassen hat. Bärbel war ein wahrer Engel des Sports und hat ihr gesamtes Leben dem Vereinsleben gewidmet. Seit ihrer Zeit in Langenchursdorf war sie eng mit dem Fußball durch die Verbindung zu ihrem Ehemann Frank verbunden. Ihre Hilfsbereitschaft kannte keine Grenzen, sie stand immer zur Stelle, ohne dass man sie bitten musste. Ob es um Festlichkeiten ging oder darum, das Vereinsheim sauber zu halten und Trikots zu waschen - Bärbel war immer da. Sie leitete jahrelang eine Gymnastikgruppe und zeigte auch dort, dass sie ein Vereinsmensch durch und durch war. Bärbel war bereits dabei, als unser Verein noch Traktor Langenchursdorf hieß, später wurde er zur SG Chursbachtal und schließlich zur SG Callenberg. Sie begleitete die Entwicklung des Vereins mit unermüdlichem Einsatz und war eine treue Stütze für alle Sportlerinnen und Sportler. Heute stehen wir als gesamte Sportgemeinschaft mit tiefer Trauer und großer Dankbarkeit vor dem Verlust einer außergewöhnlichen Persönlichkeit. Bärbel, wir verneigen uns vor dir und möchten dir von Herzen für deine unermüdliche Arbeit danken. Du hast das Vereinsleben geprägt und uns gezeigt, was es heißt, mit Herz und Leidenschaft dabei zu sein. Wir werden dich niemals vergessen. Dein Erbe und deine Hingabe für den Sport werden in unseren Herzen weiterleben. In Gedanken sind wir bei deiner Familie und wünschen ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Trost.

Danke, für alles, was du für uns und den Sport getan hast. Ruhe in Frieden.

In tiefer Verbundenheit,
Die gesamte Sportgemeinschaft der SG Callenberg



Wir haben Abschied genommen von meinem lieben Vater

Werner Köhler

1928 - 2023

Herzlichen Dank für all das, was du für uns getan hast.

Wir werden dich stets in guter Erinnerung behalten.

Dein Bernd

Herzlichen Dank an alle, die dich im Leben achteten und schätzten.

Herzlichen Dank dem Team des Pflegedienstes der Diakonie Waldenburg, dem Team der Arztpraxis Dr. Lohmann sowie Bestattungen Tröger.

Callenberg, im Juni 2023

Anzeigen



Erdarbeiten - Wegebau - Abriss - Kläranlagen Dienstleistungen am Haus

Torsten Welker, Rathausstraße 56 09337 Callenberg OT Falken Tel./ Fax: 03723-682589 Funk: 01624818422



KIRCHENNACHRICHTEN

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg in formiert und möchte Sie herzlich einladen:

Sonntag, 16.07.23

08.45 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Callenberg10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst in

Falken

Sonntag, 23.07.23

08.45 Uhr Gottesdienst in Langenchursdorf10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Langenberg

Sonntag, 30.07.23

08.45 Uhr Gottesdienst in Falken

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst in

Grumbach

Sonntag, 06.08.23

08.45 Uhr Gottesdienst in Langenberg

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdient in

Callenberg

Sonntag, 13.08.23

08.45 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Grumbach 10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst

und Taufe in Langenchursdorf

Termine für Zusammenkünfte in Gruppen und Kreisen entnehmen Sie bitte dem Kirchenbote, den Aushängen in unseren Schaukästen oder informieren Sie sich in den Pfarrämtern. Bit-

te beachten Sie, dass einige Gruppen und Kreise in den Ferien Sommerpause haben.

Öffnungszeiten Pfarramt: Schulstr. 20, 09337 Callenberg/ OT Langenchursdorf

Di 15.00-18.00, Mi und Do 09.00-12.00 Uhr, Mo und Fr geschlossen

Erreichbarkeit: Telefon: 037608 22705 Fax: 037608 28351 E-Mail: kg.langenchursdorf_langenberg@evlks.

Internet: www.kirche-langenchursdorf.de

Öffnungszeiten Kirchkasse und Friedhofsverwaltung in Callenberg, Hauptstr. 50:

Donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr (für Bestattungsanmeldungen nach telefonischer Anmeldung auch außerhalb der Öffnungszeit)

Erreichbarkeit: Telefon: 037608 21719 Fax.: 037608 15123

E-Mail: kg.callenberg@evlks.de

Internet:

https://kirchgemeinde-callenberg-grumbach.de

Schließung wegen Urlaub:

10.bis 27.07.23 Pfarramt Callenberg 08. bis 24.08.23 Pfarramt Langenchursdorf

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an das jeweilig andere Pfarramt.

AUSFAHRTEN / VERANSTALTUNGEN

GEO-Zentrum Windischeschenbach

Dienstag, 22. August 2023 Donnerstag, 24. August 2023



Unsere Fahrt im August führt uns nach Windischeschenbach in der Oberpfalz. Entdecken Sie die Umweltstation GEO-Zentrum an der Kontinentalen Tiefbohrung. Sie werden bei einer Führung in die Hintergründe des Kontinentalen Tiefbohrprogramms eingeführt. Bei günstigem Wetter kann auch der Bohrturm bestiegen werden.

Nach dem Mittagessen im Hotel Igel geht die Fahrt mit einem kundigen Gästeführer durch den Oberpfälzer Wald. Wir besuchen das Wurzelmuseum mit mehr als 800 Wurzeltieren, dargestellt aus uralten Wurzelkernen. Dann geht es zurück ins Hotel Igel zu Kaffee und Kuchen. Frisch gestärkt fahren wir dann wieder zurück nach Hause.

Kommen Sie mit uns! Wir würden uns freuen!

Ablauf der Fahrt:

22.08.2023 06:00 Uhr ab Wolkenburg, 06:15 Uhr Waldenburg,

06:30 Uhr Callenberg, Reichenbach, Ihle, Katze, ca. 06:45 Uhr Bahnhof Hohenstein-Er., Oststraße

24.08.2023 06:15 Uhr ab Reichenbach, 06:40 Uhr Langen-

chursdorf Goldene Aue, 06:50 Uhr Falken,

07:00 Uhr Langenberg, Meinsdorf

09:30 Uhr Führung GEO-Zentrum



12:00 Uhr Mittagessen 14:00 Uhr Wurzelmuseum 16:00 Uhr Kaffeetrinken 16:30 Uhr Rückfahrt

Unsere Leistungen:

Preis: 75,00 €

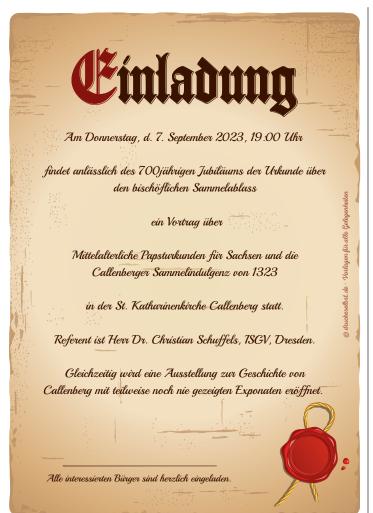
Fahrt im Reisebus Betreuung Eintritt, Führung GEO-Zentrum Eintritt Wurzelmuseum Kaffeetrinken

Wenn Sie an diesen Fahrten teilnehmen möchten oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte bis 04. August 2023 bei Frau Doehler 2 03723/701187 oder 0173/6997546 oder bei Frau Wunderlich 2 0173/6997547, HOT-ABS mbH, Goldbachstraße 13, 09353 Oberlungwitz.

Die nächste Ausfahrt ist für den 19. und 21. September 2023 geplant.













SONSTIGES

Kinderfest bei der Spedition Prüstel

Ein Hoch auf die Kleinen! Am 01.06.2023 haben wir für die Kinder und Enkel unserer Mitarbeiter sowie natürlich auch die Kinder aus der Nachbarschaft ein ausgelassenes Kinderfest auf unserem Firmengelände organisiert.

Unter anderem gab es eine Station fürs Kinderschminken und verschiedene Outdoor-Spiele. Bei dem strahlenden Sonnenschein durfte natürlich auch ein Eiswagen nicht fehlen. Eben-

so gab es die Möglichkeit, Platz im Fahrerhaus unserer LKWs für eine Rundfahrt durch den Ort zu nehmen. Wir werden uns noch lang an den Tag erinnern - spätestens wenn wir in ein paar Wochen auf unsere Blumenwiese 2.0 schauen und die kleinen Blümchen bestaunen können. Denn die kleinen Gäste haben uns abschließend auch noch beim Aussäen der Samen geholfen.

Ein großes Dankeschön dafür!











Heimatstube trifft Strumpfgeschichte

Ausstellungsort:

ehemalige Rogo-Tauscher Werke Oberlungwitz (Eingang und Parkplatz am Fabrikverkauf) Hofer Straße 32

09353 Oberlungwitz

Öffnungszeiten im Juli: jeden Samstag und Sonntag

von 14 bis 18 Uhr

Öffnungszeiten im August: jeden Sonntag von 14 bis 18 Uhr

Sonntag, den 30. Juli findet ab 16 Uhr in der Ausstellung die Filmvorführung "Du und Ich" statt. Der Kinofilm von 1938, gedreht in den ROGO Werken Oberlungwitz sowie in den Städten Oberlungwitz und Hohenstein-Ernstthal, erzählt die Familiengeschichte eines Oberlungwitzer Handkulierers zum erfolgreichen Strumpffa-







Deutsches

Rotes

Ein guter Partner in Ihrer Region

Kontakt: Badegasse 1, 09337 Hohenstein-Er.

Telefon: 03723/42001 Telefax: 03723/42868

E-mail: verwaltung@drk-hohenstein-er.de Internet: www.drk-hohenstein-er.de

Öffnungszeiten unserer Kreisgeschäftsstelle:

Mo, Mi, Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Di 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Fr

Mode von Mensch zu Mensch in Hohenstein-Er., Herrmannstraße 42

Öffnungszeiten: Dienstag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bitte beachten Sie die aktuellen Hygienebestimmungen und folgen Sie den Hinweisen unseres Personals.

Spendenannahmestelle in Hohenstein-Er., Badegasse 1

Unsere Spendenannahmestelle bleibt bis auf Weiteres geschlos-

sen. Bitte nutzen Sie unsere Altkleidercontainer vor unserer Geschäftsstelle.

Integrationsberatungsstelle **Hohenstein-Ernstthal**

Integrationsberaterin Janine Baryschnik

Schulstraße 32

09337 Hohenstein-Ernstthal

Sport ist wichtig, denn wer rastet, der rostet.



Besuch in der Gemeinde Callenberg der Zeugen Jehovas Samuel Sinka und seine Frau besuchten die örtliche Versammlung

"Wie können wir echte Freude finden?" – so lautet das Thema des 30 – minütigen Vortrags den Samuel Sinka am 25. Juni in unserer Versammlung der Zeugen Jehovas gehalten hat. Über 100 Anwesende, Ältere, Familien mit Kindern und Gäste hörten diese realistischen Gedanken. Er zeigte anhand der Bibel, was echte Freude ist, wie sie zu finden ist und warum sie nicht lediglich von

optimalen Umständen abhängt. Ein Thema, das auch in unserer Gemeinde viele Menschen bewegt. Eine Lösung der Probleme mit denen wir alle zu kämpfen haben, ist also möglich. Weitere Informationen zu Zusammenkünften von Jehovas Zeugen gibt es auf der Website jw.org.

ANZEIGEN

Viterma zaubert aus Ihrer alten Badewanne eine sichere, ebenerdige Dusche. Unser individuell anpassbares Duschsystem integriert sich perfekt in Ihr bestehendes Bad.

Jetzt unverbindlichen Beratungstermin vereinbaren: 037200 79 91 10



WANNE RAUS, DUSCHE REIN!

- → Umbau innerhalb weniger Tage zum Fixpreis
- Innovatives Wandsystem ohne Fugen verhindert Schimmel, ist unempfindlich und pflegeleicht
- ♦ Individuelle Farbauswahl für Wände und Duschtasse
- Mögliche Farben für dieses Bad: alt und neu harmonieren perfekt

Fachbetrieb mit Schauraum Untere Hauptstraße 15 09228 Chemnitz-Wittgensdorf www.viterma.com











09212 Limbach / Oberfrohna Tel.: 03722 69 86 703 info@die-gute-seele.net www.die-gute-seele.net

Wir nehmen uns die Zeit, die sonst an allen Ecken fehlt für:

- Seniorinnen und Senioren
- Behinderte

- psychisch und seelisch Erkrankte
- Angehörige Betroffener

Wir unterstützen Sie durch verschiedene Betreuungsleistungen, zum Beispiel:

- im Alltag (Einkauf, Haushalt, Begleitung zu Arztbesuchen u.v.m.)
- bei Behörden (Kranken- und Pflegekasse, Rentenversicherung o.ä.)
- aktive Unterhaltung und Beschäftigung (Spaziergang, Besuch zu Hause, im Pflegeheim oder betreutem Wohnen)
- Strukturierung des Tagesablaufes

Wir vermitteln Lebensfreude pflegekassenfinanziert oder auch Privatrechnung (steuerlich absetzbar). Wir sind kein Pflegedienst!

Der Moleh für alle Fälle!

Entlastungsleistungen:

- Reinigungsservice
- Wäschedienst
- Waschedienst
 Einkaufservice
- Begleitung zum Arzt oder anderen Terminen
- Kostenerstattung als Entlastungsbetrag über die Pflegekasse möglich

Ihre Erleichterung im Alltag.

Wir stehen für Zuverlässigkeit, kompetente und qualitativ hochwertige Arbeit.

Reinigungsservice:

- Reinigung der eigenen 4 Wände
- Hausordnung
- Fensterreinigung
- Büroreinigung

Hausmeisterdienstleistungen:

- Durchführung kleiner Reparaturen
- Pflege von Grundstück und Garten,
 z. B. Rasenmähen, Hecke schneiden,
 Wintendingst
- Reinigung der Außenbereiche und Gehwege

MINOLO DIENSTLEISTUNGSSERVICE

Kontaktieren Sie uns!

Minolo GmbH Am Kiefernberg 50 09337 Callenberg

Nicole Molch
Tel: 0177/3379984

Email: info@minolo-gmbh.de

Baustoffhandelsgenossenschaft

Hohenstein-Ernstthal e.G.

Alle Angebote gültig bis 10.07.2023

IHR BAUSTOFF-FACHHÄNDLER



BHG Hohenstein-Er. Tel. 03723 / 6 99 97-0 BHG St. Egidien Tel. 037204 / 21 04

1.04

Mo-Fr 6.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr BHG Langenchursdorf Tel. 037608/3215 Mo-Fr 7.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr baustoffe@bhg-hot.de www.bhg-hot.de







Inh. Martina Spindler-Lang

Wir nehmen uns Zeit für Sie. Wir sind TAG und NACHT für Sie da.

Familienunternehmen seit 10 Jahren: LIMBACH-OBERFROHNA – Johannisplatz 4/2 (Bachstraße) Tel. 03722 / 8 56 26



